

Der Förderverein des Instituts für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin e.V.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden und Mitgliedsbeiträge

(bis 300 Euro/Jahr) nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Deutschland)

Stand 06/2025

Der Förderverein des Instituts für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin e.V. ist wegen der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Studentenhilfe als gemeinnützig anerkannt.

Nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin-Charlottenburg, unter der Steuernummer 27/665/65595 vom 06. Juni 2025 für die Jahre 2022 bis 2024 ist der Verein nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Sofern Sie den Förderverein mit bis zu 300 Euro im Jahr durch Ihren Mitgliedsbeitrag oder Spenden unterstützt haben, benötigen Sie für Ihre Steuerklärung in Deutschland keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Für die Steuererklärung reicht es, dieses Dokument zusammen einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts oder Ihrer Bank, etwa in Form eines Kontoauszuges, oder mit einem Bareinzahlungsbeleg mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Darauf sollten als Verwendungszweck die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ vermerkt sein. Für höhere Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Es wird hiermit bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der in der Satzung des Vereins genannten Zwecke (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 EStDV) verwendet wird.

*Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende / einen Mitgliedsbeitrag.
(Nichtzutreffendes bitte streichen)*

Im Namen des Vereinsvorstandes möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende bzw. Ihren Mitgliedsbeitrag danken.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Birgit Aschmann
(Vorsitzende)



Thomas Meyer
(Kassenwart)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.94 – BStBl I S. 884).